



Brüssel, den 1. August 2022
(OR. en)

11333/22

SOC 437
EMPL 290

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9129/20
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die Delegationen erhalten beigefügt den Entwurf eines Beschlusses über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Dieser Text wird den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung übermittelt, bevor er auf einer künftigen Tagung des Rates angenommen wird, sobald die Namen der zu benennenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eingesetzt wurden.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union¹, insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den jeweiligen Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet worden sind,

¹ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit den Beschlüssen vom 21. September 2020², vom 11. Dezember 2020^{3 4}, vom 13. April 2021⁵, vom 21. Juni 2021⁶ und vom 21. September 2021⁷ die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (im Folgenden „Ausschuss“) für die Zeit vom 25. September 2020 bis zum 24. September 2022 ernannt.
- (2) Diese Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Ersetzung oder die Erneuerung ihres Mandats beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sollten für eine Dauer von zwei Jahren ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Beschluss des Rates vom 21. September 2020 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 315 I vom 23.9.2020, S. 5).

³ Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2020 über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Zypern) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 432 I vom 14.12.2020, S. 1).

⁴ Beschluss des Rates vom 11. Dezember 2020 über die Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds (Irland und Malta) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 432 I vom 14.12.2020, S. 3).

⁵ Beschluss des Rates vom 13. April 2021 über die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder (Italien) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 149 I vom 27.4.2021, S. 1).

⁶ Beschluss des Rates vom 21. Juni 2021 über die Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Portugal) (ABl. C 244 I vom 22.6.2021, S. 1).

⁷ Beschluss des Rates vom 21. September 2021 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder (Ungarn) des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 384 I vom 22.9.2021, S. 3).

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Zeit vom 25. September 2022 bis zum 24. September 2024 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Irland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Kroatien		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Irland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Kroatien		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Deutschland		
Estland		
Irland		
Griechenland		
Spanien		
Frankreich		
Kroatien		
Italien		
Zypern		
Lettland		
Litauen		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Luxemburg		
Ungarn		
Malta		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Slowenien		
Slowakei		
Finnland		
Schweden		

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
